

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 6 (1899)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinsnachrichten.

Das Zentralkomite versammelte sich Dienstag den 30. Mai 1899 in Luzern. Es waren 5 Mitglieder anwesend. Eine Stelle ist durch den Tod des v. Herrn Lehrer Kocher vakant.

Der Präsident, Dekan Eschopp, macht Mitteilung von der Verzögerung, die in Sachen der permanenten Schulausstellung eingetreten sei. Nach längerer Diskussion wurde das Anerbieten der h. Regierung des Kantons Luzern gutgeheißen, wornach dieselbe für die permanente Schulausstellung das notwendige Lokal und einen Verwalter besorgt und nebstdem auch für die Alimentation des Institutes einkommt. Dagegen wird die h. Regierung das bezügl. Reglement gemeinsam mit den (2) Vertretern des Zentralkomitees ausarbeiten; der Kanton Luzern würde demnach quasi Besitzer der Ausstellung; unserem Vereine aber bliebe das Protektorat, die Anerkennung, daß es sein Wert, und eine gebührende Vertretung im Verwaltungsrate gesichert. Einzelne unliebsame Eventualitäten, die in absehbarer Zeit ja eintreten könnten, fanden ebenfalls eingehende Besprechung; doch ist für alle Fälle in dem Antrage unseres Vereins Rücksicht genommen.

Man sagte, daß es für unsern Verein nicht wohl möglich sei, aus sich selbst ein solch' kostspieliges Werk zu inszenieren. Somit dürfte diese Schlange endlich ihren Kopf oder ihren Schwanz — wie man will — blicken lassen, und die Realisierung des Gedankens wäre demnach tatsächlich gesichert.

Am gleichen Tage noch setzten sich die beiden Vertreter des Vorstandes mit dem Titl. Erziehungschef des Kts. Luzern ins Einvernehmen, und in 4 Wochen soll das bezügliche Reglement ausgearbeitet sein.

Als zweites Traktandum gelangte zur Behandlung die Frage der diesjährigen Generalversammlung. Man wählte hiezu einmütig Luzern, und der Vertreter Luzerns, Herr Kantonschulinspektor Erni, erklärte auch sofort, daß der Abhaltung des Festes in Luzerns Mauern keine Hindernisse im Wege stehen. Der Ort ist jedenfalls glücklich gewählt. Möge auf die nächste Generalversammlung allseitig wacker gearbeitet werden; und möchte diese Versammlung den kräftigen Impuls zu neuem frischem Leben im Verein geben!

Zeit: Letzte oder vorletzte Woche des September.

Ueber die nähere Organisation werden wir in einer der allernächsten Nummern den nötigen Aufschluß verschaffen.

Schließlich fügen wir bei, daß noch folgende Anträge besprochen und gutgeheißen wurden.

1. Es soll eine lokale und kantonale Organisation zur Verbreitung der „Pädagogische Blätter“ ins Leben gerufen werden.

2. Die in den Komiteesitzungen behandelten Traktanden sollen jeweilig veröffentlicht werden, was hiemit geschehen ist. G. A.

Pädagogisches Allerlei.

Körperliche Bücktigung. Der Abgeordnete Motty (Pole) hat im Abgeordnetenhaus den Antrag eingebracht, die Königliche Staatsregierung aufzufordern, die bestehenden Grundsätze, betreffend Anwendung körperlicher Strafmittel in Volksschulen, die in den §§ 50—53 II 12 Allgemeinen Landrechts und in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, sowie in den damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen verschiedener Bezirksregierungen enthalten sind, den Volksschullehrern der Monarchie erneut zur gewissenhaften Nachachtung einzuschärfen und deren Befolgung durch die Schulaufsichtsorgane streng überwachen zu lassen auch ferner in Erwägung zu ziehen, ob die Anwendung körperlicher Strafmittel seitens der Lehrer durch eine anderweitige gesetzliche Regelung überhaupt nicht zu untersagen, oder wenigstens bedeutend einzuschränken wäre.